

BGer 4A_334/2022 vom 7. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_334_2022

FR: TF 4A_334/2022 du 7 septembre 2022

IT: TF 4A_334/2022 del 7 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall verpflichtet, die 5.5 Zimmer-Maisonette-Wohnung (inkl. die überlassenen Nebenräume [Hobbyraum, Waschküche, Kellerabteil]), Erdgeschoss/1. Obergeschoss, Objekt-Nr. uuu, U. _____ strasse, V. _____, sowie die zugehörigen Einstellplätze Nrn. 1 und 2 (Objekt-Nrn. www und xxx), ebenso U. _____ strasse, V. _____, bis spätestens 14. April 2022, 12:00 Uhr mittags, zu räumen, zu reinigen und an die Gesuchsteller zu übergeben.

E. 2

Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung von Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall verpflichtet, die 5.5 Zimmer-Maisonette-Wohnung (inkl. die überlassenen Nebenräume [Hobbyraum, Waschküche, Kellerabteil]), Erdgeschoss/1. Obergeschoss, Objekt-Nr. vvv, U. _____ strasse, V. _____, sowie die zugehörigen Einstellplätze Nrn. 5 und 6 (Objekt-Nrn. yyy und zzz), ebenso U. _____ strasse, V. _____, bis spätestens 14. April 2022, 12:00 Uhr mittags, zu räumen, zu reinigen und an die Gesuchsteller zu übergeben.

E. 3

Das Gemeindeammannamt W. _____ wird angewiesen, diese Verpflichtungen gemäss Dispositiv Ziffer 1 und 2 nach Ablauf der Auszugsfrist auf erstes Verlangen der Gesuchsteller zu vollstrecken. Die Kosten für die Vollstreckung sind von den Gesuchstellern vorzuschüssen, ihnen aber von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen. Diese Anweisung verfällt 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils.

E. 4

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, den Gesuchstellern den Betrag von CHF 11'700.-- zu bezahlen.

E. 5

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 6'050.-.

E. 6

Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

E. 7

Die Gerichtskosten werden aus dem von den Gesuchstellern geleisteten Kostenvorschuss von CHF 6'050.- bezogen, sind ihnen aber vor der Gesuchsgegnerin zu ersetzen.

E. 8

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, den Gesuchstellern eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 5'285.- (7.7 % MwSt darin enthalten) zu bezahlen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage der Doppel von act. 22, je gegen Empfangsschein.

E. 10

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, innert 2 Tagen nach vollständiger Bezahlung i.S.d. Ziff. 6 bis 8 vorstehend, die sämtlichen, von ihr gegenüber der Nutzerin oder aber den Besitzdienern eingeleiteten Betreibungen vollumfänglich sowie vorbehaltlos zurückzuziehen und die Löschung derselben zu beantragen.

E. 11

Für die im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Pflichten der Nutzerin haften die Besitzdiener D._____ und F._____ (jeweils einzeln) solidarisch gegenüber der Eigentümerschaft, sofern vorstehend keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

E. 12

Die Parteien beantragen dem Bundesgericht im vorgenannten Verfahren die Abschreibung aufgrund Vergleichs und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens 4A_334/2022 trägt ausschliesslich und alleine die Nutzerin.

E. 13

Die vorliegenden Parteien beantragen dem Bundesgericht im Verfahren 4A_334/2022, die vorliegende Vereinbarung vollständig in die Erwägungen des entsprechenden Abschreibungsentscheides aufzunehmen.

Sie beantragen dem Bundesgericht sodann, direkte Vollstreckungsmassnahmen i.S.d. vorgenannten Ziff. 6 bis 9 vorstehend, in das Dispositiv des Abschreibungsentscheides aufzunehmen.

E. 14

Mit der vollständigen Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien als per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche sowie aus sämtlichen Rechtstiteln für auseinandergesetzt.»

2.

Ein bundesgerichtliches Verfahren ist abzuschreiben, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen oder ein Vergleich geschlossen wird und damit das Interesse der Parteien an einem Entscheid des Bundesgerichts dahinfällt (Art. 72 und 73 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG).

Mit der Vereinbarung vom 29./31. August 2022 haben sich die Parteien u.a. über die strittigen Ansprüche geeinigt, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens 4A_334/2022 bilden. Damit ist ihr Interesse an einem Entscheid des Bundesgerichts entfallen und ist das Verfahren vom präsidiierenden Mitglied der Abteilung in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG als erledigt abzuschreiben.

3.

Die dem Bundesgericht ordnungsgemäss zu den Akten des vorliegenden Verfahrens eingereichte Vereinbarung vom 29./31. August 2022, deren Text in vorstehender Erwägung 1 vollständig wiedergegeben und damit vorgemerkt wurde, stellt einen gerichtlichen Vergleich dar (Art. 73 Abs. 1 und 2 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ; FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, Florence Aubry Girardin und andere [Hrsg.], 3. Aufl. 2022, N. 25 zu Art. 32 BGG ; Verfügung des Bundesgerichts 4A_77/2010 und 4A_83/2010 vom 21. Mai 2010; Urteil des Bundesgerichts 4A_254/2016 vom 10. Juli 2017 E. 4.1.1 mit Hinweisen). Es kommt ihm die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids zu (Art. 73 Abs. 4 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ; AUBRY GIRARDIN, a.a.O., N. 26 zu Art. 32 BGG).

In einen gerichtlichen Vergleich können ausserhalb des Prozesses liegende Streitfragen zwischen den Parteien und einer Partei mit Dritten einbezogen werden, sofern es der Beilegung des Prozesses dient (Art. 73 Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG). Die zum gerichtlichen Vergleich erhobene Vereinbarung vom 29./31. August 2022 wurde unter zulässigem, der Streitbeilegung dienendem Beizug von Dritten (den "Besitzdienern") geschlossen. Ihr kommt damit auch gegenüber diesen die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheids zu.

Der Klarheit halber kann vorliegend dem Antrag der Vergleichsparteien entsprochen werden, die zwischen ihnen in den Vergleichs-Ziffern II.6, II.7, II.8 und II.9 vereinbarten Vollstreckungsanordnungen in das Dispositiv der vorliegenden Abschreibungsverfügung aufzunehmen.

4.

Der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung entsprechend sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.